

GEBÜHRENORDNUNG

für den kirchlichen Friedhof in Thundorf, Gemeinde Ainring

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Thundorf sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| b) bei Urnenwandgräbern | 15,00 € pro Jahr |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, 275,00 €
- Leichentransport im Friedhof 125,00 €
- Grabaushub und Grabverfüllung 714,50 €
- Bestattung (Absenken des Sarges) 100,00 €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs. 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhaus- bzw. Aufbahrungsgebühr beträgt 30,00 €.

Die Kirchenverwaltung Thundorf - St. Martin hat in ihrer Sitzung vom 2. November 2016 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Thundorf, den 2. November 2016



W. B.

Vorstand der Kirchenverwaltung